

**Nr. 11****Matznetter gegen Österreich**

Urteil vom 10. November 1969 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 10.

**Beschwerde Nr. 2178/64**, eingelegt am 3. April 1964; am 13. Juli 1967 von der Kommission und am 8. August 1967 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Anspruch einer von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffenen Person auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens ggf. nach Sicherheitsleistung, Art. 5 Abs. 3; Anspruch auf einen Rechtsbehelf zur Entscheidung innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bzw. Anordnung der Freilassung, Art. 5 Abs. 4; Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 Abs. 1; Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F.).

**Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention.

**Sondervoten:** Fünf.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

Der 1921 geborene Beschwerdeführer (Bf.) Diplomkaufmann Dr. Otto Matznetter ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Wien und von Beruf Steuerberater. Im Zweiten Weltkrieg wurde er 1941 an der Ostfront verwundet und geriet in sowjetische Kriegsgefangenschaft (1941-1945). Dort waren ihm 1943 das rechte Bein und der halbe Oberschenkel amputiert worden. Außerdem hatte er sich in der Kriegsgefangenschaft einen Herzmuskelschaden zugezogen und das Gehör auf dem rechten Ohr vollständig verloren. Er bezieht eine 80 %ige Kriegsinvalidenrente, ist verheiratet und hat drei Kinder.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft setzte Matznetter sein Universitätsstudium fort und erwarb den akademischen Grad eines Dipl.-Kfm. sowie 1948 den eines Doktors der Handelswissenschaften. Kurze Zeit darauf bekam er eine Anstellung in der Finanzdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. In dieser Eigenschaft erhielt er 1951 den Auftrag, die Buchhaltung der Firma Schiwitz und Co. zu überprüfen. Im April 1954 verließ der Bf. den öffentlichen Dienst und eröffnete zum 1. Januar 1955 ein Steuerberater-Büro. Schiwitz und Co. wurde im Laufe der Zeit Hauptkunde Matznetters, der 1960 dort Einzelprokura erhielt. 1961 wurde der Bf. Geschäftsführer der ebenfalls zum Konzern gehörenden Fa. Arista-Graz und 1963 Vorsitzender des Verwaltungsrats der Arista-Mischfutterwerke.

Ermittlungen der Wirtschaftspolizei und der Staatsanwaltschaft führten zur Eröffnung einer Voruntersuchung durch den zuständigen Untersuchungsrichter, zum Erlass von Haftbefehlen und zur Festnahme der Eheleute Margarete und Fritz Schiwitz und des Bf. am 15. Mai 1963. Sie wurden verdächtigt, bei der Aufnahme von Darlehen, die sie von der Creditanstalt-Bankverein und zahlreichen anderen Gläubigern erhalten hatten, das Verbrechen des Betru-

ges (§§ 197, 200 ff. StGB), betrügerische Krida (§ 205 a StGB)<sup>1</sup> und das Vergehen der fahrlässigen Krida (§ 486 Abs. 1 und 2 StGB) begangen zu haben. Der Schaden wurde auf 80 bis 100 Mio. ÖS [5,81 Mio. bis 7,27 Mio. Euro]<sup>2</sup> geschätzt. Die Haftgründe waren Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr. In den folgenden Monaten (Mai 1963 bis Mai 1964) wurden fünf weitere Personen in Untersuchungshaft genommen, die jedoch vor dem Bf. wieder frei kamen.

Matznetter wurde nach mehrfach abgelehnten Enthaltungsanträgen am 8. Juli 1965 gegen Gelöbnis (§ 191 StPO) und ohne Kautions vorläufig auf freien Fuß gesetzt. In der stattgebenden Entscheidung der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom selben Tage heißt es:

„(...) In seinem neuerlichen Enthaltungsantrag vom 21.4.1965 bringt er (Matznetter) nunmehr im Wesentlichen vor, dass Wiederholungsgefahr nicht gegeben sei, da ihm (...) jede Einflussnahme auf die Firmen durch die Übergabe derselben an den Hauptgläubiger genommen sei und weiters, dass sich eine lebensgefährliche Krankheit bei ihm entwickelt habe.

Diesen Ausführungen vermag sich die Ratskammer nunmehr nicht zu verschließen, zumal laut Gutachten des Instituts für Gerichtsmedizin der Universität Wien bei dem Beschuldigten Dr. Otto Matznetter tatsächlich eine schwere Krankheit vorliegt.

Angesichts der gegebenen Sachlage entfällt also nicht nur der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, sondern auch jener der Fluchtgefahr, und zwar vor allem im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung auf Grund des vorliegenden Gutachtens als strafuntauglich anzusehen ist, sodass besondere Gründe, die für eine Flucht sprechen könnten, derzeit nicht gegeben sind. (...)“

Das Landesgericht für Strafsachen Wien (Schöffengericht) verurteilte den Bf. nach einer 23-tägigen Hauptverhandlung am 6. Februar 1967 zu 7 Jahren Kerker, verschärft durch einen Fastentag pro Vierteljahr und 5.000,- ÖS Geldstrafe, ersatzweise eine Woche Freiheitsstrafe. Margarete Schiwitz erhielt dieselbe Strafe wie der Bf. Die weiteren fünf Mitangeklagten (Fritz Schiwitz, Karl Udolf, Adolf Stögmüller, Herbert Roth und Vilma Iby) bekamen mildere Strafen. Im Einzelnen wurde Matznetter für schuldig befunden,

– in der Zeit von März 1957 bis Frühjahr 1963 in einer Reihe von Fällen das Verbrechen des Betruges begangen zu haben, wodurch die folgenden Kreditinstitute geschädigt wurden: Girozentrale der Österreichischen Sparkassen um mindestens 8,2 Mio. ÖS [595.917,- Euro], Creditanstalt-Bankverein um mehr als 70 Mio. ÖS [5,09 Mio. Euro], die Bezirkssparkasse Müzzuschlag ca. 92.500,- ÖS [6.722,- Euro] und die Sparkasse Kindberg ca. 291.500,- ÖS [21.184,- Euro];

– vorsätzlich Karl Udolf angestiftet und Beihilfe geleistet zu haben, in der Zeit von Sommer 1962 bis Mitte Februar 1963 das Verbrechen der Untreue

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: „Krida“ ist ein Konkurs-Delikt, das darin besteht, Vermögenswerte des Schuldners zum Nachteil der Gläubiger beiseite zu schaffen.

<sup>2</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

zum Nachteil der Creditanstalt-Bankverein (mit einem Schaden von ca. 1,6 Mio. ÖS [116.276,- Euro] zu begehen;

– von 1959 bis Frühjahr 1963 gegen devisenrechtlichen Bestimmungen verstoßen zu haben.

Der Oberste Gerichtshof ermäßigte die Freiheitsstrafe 1969 auf Berufung des Bf. hin auf sechs Jahre.

In seiner am 3. April 1964 eingelegten Individualbeschwerde rügt der Bf. Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und 4 sowie von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die überlange Dauer seiner Untersuchungshaft (2 Jahre, 1 Monat und 23 Tage).

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem am 28. Juni 1967 dem Ministerkomitee des Europarats übermittelten Bericht (Art. 31 EMRK) zu dem Ergebnis, (mit 9 gegen 1 Stimme) dass die Dauer der Untersuchungshaft des Bf. die „angemessene Frist“ überschritten habe und deshalb Art. 5 Abs. 3 der Konvention verletzt sei und (mit 6 gegen 2 Stimmen) dass das Verfahren der Enthaltung des Bf. mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Konvention vereinbar war.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 11. und 12. Februar 1969 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Kommission:* C.T. Eustathiades als Hauptdelegierter und F. Ermacora und J.E.S. Fawcett als Delegierte;

*für die Regierung:* E. Nettel, Legationsrat im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W. Pahr, Chef der internationalen Abteilung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und R. Linke, Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz, als Berater.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

#### **1. (...)**

A. *Zur Frage, ob die Länge der Untersuchungshaft von O. Matznetter die in Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorgesehene angemessene Dauer überschritten hat*

2. Nach Art. 5 Abs. 3 hat „Jede Person, die nach Abs. 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, ... Anspruch“, insbesondere „auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens“, wobei die Entlassung „von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden [kann]“.

3. In seinem Urteil *Neumeister* vom 27. Juni 1968 (S. 37, Ziff. 5, EGMR-E 1, 64) hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass er „im Wesentlichen auf der Basis der in den Anträgen auf vorläufige Haftentlassung genannten Begründungen sowie auf der Grundlage der unbestrittenen Angaben in den Anträgen des Bf. zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht“. Ebenso hat er sich im Urteil *Wemhoff* vom selben Tage (S. 24, Ziff. 12, EGMR-E 1, 58 f.) geäußert.

Der Gerichtshof hält den Einwand der österreichischen Regierung gegen diese Auslegung im vorliegenden Fall nicht für begründet. Er verweist in die-

sem Punkt auf sein Urteil *Stögmüller* (Entscheidungsgründe, Ziff. 3 und 4, EGMR-E 1, 85 f.).

4. Die Regierung hat auch dem zeitlichen Umfang widersprochen, auf den die Kommission ihre Prüfung der Untersuchungshaft erstreckt hat, und zwar von der Verhaftung Matznetters (15. Mai 1963) bis zu seiner Haftentlassung (8. Juli 1965). Der Regierung zufolge sollte der [zu prüfende] Zeitraum nicht über den Zeitpunkt hinaus, an dem die Individualbeschwerde eingelegt wurde (3. April 1964), bzw. erst recht nicht über die letzte innerstaatliche Entscheidung (4. März 1964) hinausgehen, mit der endgültig über den Antrag auf Haftentlassung vor Erhebung der Individualbeschwerde entschieden wurde.

5. Der Gerichtshof hatte bereits Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob er Tatsachen in seine Beurteilung mit einbeziehen kann, die eingetreten sind, nachdem die Individualbeschwerde eingelegt worden ist, die aber in direktem Zusammenhang mit dem darin vorgetragenen Sachverhalt stehen. Er hat dies bejaht. Im Urteil *Lawless* vom 1. Juli 1961 (S. 51, Ziff. 12 a.E., EGMR-E 1, 14 f.) hat der Gerichtshof die Internierung des Bf. vom 13. Juli bis 11. Dezember 1957 mit in Betracht gezogen, obwohl die Beschwerde am 8. November 1957 eingelegt worden war. Ebenso hat der Gerichtshof im Fall *Neumeister* [Ziff. 6 und 7, EGMR-E 1, 64 f.] die gesamte Dauer der Untersuchungshaft des Bf. geprüft, und zwar vom 12. Juli 1962 bis zum 16. September 1964, als er wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, d.h. über ein Jahr nachdem er sich an die Kommission gewandt hatte (12. Juli 1963).

Der Gerichtshof verweist auf die Entscheidungsgründe des letztgenannten Urteils (S. 38, Ziff. 7, EGMR-E 1, 65). Er stellt zudem fest, dass es innerstaatlicher und völkerrechtlicher Praxis entspricht, wenn eine gerichtliche Instanz sich für befugt erachtet, Tatsachen in seine Beurteilung mit einzubeziehen, die im Laufe des Verfahrens hervorgekommen sind und lediglich eine Erweiterung des anfänglichen vorgetragenen Sachverhalts darstellen. Das trifft offensichtlich auf Fälle von Untersuchungshaft zu, da hier die mit einem Enthaftungsantrag befassten Gerichte im Hinblick auf die Situation entscheiden, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung besteht. Internationale Gerichtshöfe haben ihrerseits häufig entschieden, dass der Ersatz des aus einer rechtswidrigen staatlichen Maßnahme resultierenden Schadens auch den Schaden decken muss, den der Kläger nach Einleitung des internationalen Verfahrens erlitten hat.

6. Die österreichische Regierung hat im vorliegenden Fall zur Stützung ihrer These eine Argumentation vorgebracht, die sich auf Art. 26 beruft. Der Gerichtshof erkennt an, dass diese Argumentation von Interesse ist, hält jedoch fest, dass diese [Argumentation] vor der Kommission nicht vorgetragen worden ist: Im Gegenteil, die Regierung hat sich im Verfahren vor der Kommission durchaus an der Prüfung von Matznetters Haftzeitraum bis zu seiner Enthaftung beteiligt (cf. Anhang II und III zum Bericht der Kommission und Protokoll der mündlichen Verhandlung am 5. Juli 1965, *passim*). Der Gerichtshof hält es nicht für angezeigt, die Prüfung des neuen, auf Art. 26 gestützten, Vorbringens der Regierung abzulehnen, doch kann er dieses Vorbringen nur in dem im Urteil *Stögmüller* vom heutigen Tage (Entscheidungsgründe, Ziff. 9-12, EGMR-E 1, 88 f.) angegebenen Maße guthießen.

7. So ist im konkreten Fall festzuhalten, dass ein erster Enthaltungsantrag, den der Bf. am 27. Dezember 1963 bei den österreichischen Behörden gestellt hatte, am 4. März 1964 letztinstanzlich abgelehnt gewesen war, als die Kommission am 3. April 1964 mit der Individualbeschwerde befasst wurde.

Das Oberlandesgericht Wien begründete seine Entscheidung mit dem Vorliegen einerseits von Fluchtgefahr und andererseits von Wiederholungsgefahr. Da es sich hierbei um zwei Elemente handelt, die im Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3 der Konvention nicht ohne Bedeutung sind, hat der Gerichtshof zu prüfen, ob diese im vorliegenden Fall die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigten.

8. In Bezug auf die Fluchtgefahr waren die den Antrag des Bf. vom 27. Dezember 1963 abweisenden Entscheidungen ausführlich begründet und zu jener Zeit gerechtfertigt. Insbesondere die Umstände der Verhaftung, der Transfer von Geldbeträgen ins Ausland, die Reise Matznetters nach Angola [wo die Eheleute Schiwitz eine Farm besaßen] und die Verbindungen, die der Bf. im Ausland geknüpft hatte, konnten am Anfang das Vorliegen einer solchen Gefahr nahelegen

9. Was die Wiederholungsgefahr betrifft, die nach österreichischem Recht die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gegenüber einem Beschuldigten oder Angeklagten hinreichend rechtfertigen kann, ist der Gerichtshof bereit, einen derartigen Haftgrund unter den besonderen Umständen des Falles als mit Art. 5 Abs. 3 der Konvention vereinbar anzusehen. Ein Richter kann vernünftigerweise die Schwere der Folgen des Verbrechens oder des Vergehens in Betracht ziehen, wenn es darum geht, die Gefahr der Wiederholung dieser Straftaten im Hinblick darauf abzuwägen, ob der Betreffende trotz des möglichen Vorhandenseins einer derartigen Gefahr aus der Untersuchungshaft entlassen werden kann. Die österreichischen Gerichte haben hier in ihren Entscheidungen eine Reihe von konkreten Elementen klar hervorgehoben, denen Bedeutung beizumessen der Gerichtshof für berechtigt hält, und zwar die über einen langen Zeitraum fortgesetzte Begehung von Straftaten, den enormen Schaden, den die Opfer erlitten haben, und die Sozialschädlichkeit des Beschuldigten.

Gewiss hat der Bf. seinerseits geltend gemacht, dass die „Schiwitz Unternehmen“, welche künftig von der Creditanstalt-Bankverein geführt werden, sich in Liquidation befinden und dass sich sein persönliches [Steuerberater-] Büro unter der Kontrolle eines vorläufigen Verwalters befindet; er fügte hinzu, dass er nach besten Kräften zur Aufklärung der Wahrheit beitrage, nachdem er an der Ausarbeitung eines außergerichtlichen Vergleichs der „Schiwitz Unternehmen“ und ihrer Gläubiger mitgewirkt habe. Nach Ansicht des Gerichtshofs mangelt es diesen Erklärungen an Gewicht in Anbetracht der diversen von den österreichischen Gerichten aufgeführten Umstände, insbesondere wegen der Erfahrung und der erheblichen Fähigkeiten des Bf., die der Art waren, dass er seine gesetzeswidrigen Aktivitäten auf eigene Rechnung oder, wenn nicht für das „Schiwitz Unternehmen“, im Dienste Dritter hätte mit Leichtigkeit fortsetzen können.

**10.** Nachdem der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass die Untersuchungshaft Matznetters zum Zeitpunkt des Einlegens der Individualbeschwerde die angemessene Frist noch nicht überschritten hatte, muss er vor jeder Prüfung der weiteren Untersuchungshaft der Frage nachgehen, ob die Haftfortdauer nicht auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass es der Bf. unterlassen hat, die österreichischen Gerichtsbehörden mit erneuten Anträgen zu befassen.

Der Gerichtshof stellt hierzu fest, dass Matznetter nach der Ablehnung seines ersten Enthafungsantrags am 4. März 1964 einen zweiten Enthafungsantrag am 13. November 1964 stellte, der vom Oberlandesgericht Wien in letzter Instanz am 20. Januar 1965 abgelehnt wurde, und schließlich am 21. April 1965 einen dritten Enthafungsantrag, der zu seiner Freilassung am 8. Juli 1965 führte.

Nach Ansicht des Gerichtshofs war der Zeitraum zwischen der endgültigen Ablehnung des ersten Antrags und der Stellung des zweiten Antrags nicht ungewöhnlich; dasselbe gilt für den Zeitraum von der endgültigen Ablehnung des zweiten Antrags bis zum dritten Antrag. Deshalb ist einzuräumen, dass dem Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zur maßgeblichen Zeit Genüge getan worden ist. Der Gerichtshof hält es deshalb für gerechtfertigt, seine Prüfung, wie dies auch die Kommission getan hat, auf die Zeit bis zur Freilassung des Bf. zu erstrecken.

**11.** Die Gründe, mit denen die österreichischen Gerichte den zweiten Enthafungsantrag ablehnten, sind dieselben, mit denen der erste Antrag abgelehnt worden war.

In Bezug auf [den Haftgrund der] Fluchtgefahr hat der Bf. immerhin in seinem zweiten Enthafungsantrag (13. November 1964) sowie in seinen Berufungen und ergänzenden Unterlagen zu den von den österreichischen Gerichten erwogenen Sachverhaltselementen Erklärungen gegeben, die nicht widerlegt wurden und die der Gerichtshof für normal und plausibel hält. Er hat z.B. hervorgehoben, dass er es war, der den Ermittlungsbehörden die inkriminierten Geldtransfers offenbart hatte, und dass er bei seiner Verhaftung seinen Pass nicht mit sich führte, weil er ihn in seinem wegen einer Beschädigung in der Stadt zurückgelassenen Auto hatte. Was die Schwere der zu erwartenden Strafe anbelangt, mit der die österreichischen Behörden des Weiteren argumentierten, dürfte diese nach Ansicht des Gerichtshofs nicht ausreichen, um das Vorliegen von Fluchtgefahr hinreichend darzutun. Im Übrigen nimmt der Furchtfaktor bezüglich der Schwere der Strafe bei einem Beschuldigten oder Angeklagten in dem Maße ab, in dem die Untersuchungshaft fort dauert und, als Konsequenz, das verbleibende Maß der Strafe mindert, deren Verbüßung der Betreffende zu erwarten hat (*Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, S. 25, Ziff. 14, EGMR-E 1, 59; *Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, S. 39, Ziff. 10, EGMR-E 1, 66). Jedenfalls hätten die nationalen Behörden die vom Bf. angebotene Sicherheit [durch zwei namentlich genannte Bürgen] akzeptieren können, wenn Fluchtgefahr der einzige Haftgrund gewesen wäre.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass zwar Fluchtgefahr im vorliegenden Fall nicht mehr als hinreichender Haftgrund angenommen werden konnte,

wohl aber konnte der Haftgrund der Wiederholungsgefahr aus den oben dargelegten Gründen für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft des Bf. als hinreichende Rechtfertigung in Betracht kommen.

In der Entscheidung vom 8. Juli 1965 hat die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien angenommen, dass diese Gefahr in Anbetracht der schweren Krankheit Matznetters nicht mehr gegeben ist. Nach Meinung des Gerichtshofs konnten die österreichischen Gerichte kaum früher zu dieser Schlussfolgerung kommen. Zweifellos hat der Bf. bereits am 7. Januar 1964 von seinem Gesundheitszustand Kenntnis gegeben, aber ohne in diesem Punkt weiter zu insistieren, und wie es scheint nur, um das Nichtvorliegen von Fluchtgefahr darzutun; er hat sich übrigens niemals im Gefängnis-Krankenhaus aufgehalten, bevor er den Entlassungsantrag vom 21. April 1965 stellte.

**12.** Es bleibt zu prüfen, ob die österreichische Justiz vorliegend die besondere Sorgfalt hat walten lassen, die die Konvention im Fall einer inhaftierten Person verlangt. Bestimmte Verzögerungen können im Ergebnis Art. 5 Abs. 3 verletzen und zugleich mit Art. 6 Abs. 1 vereinbar bleiben; wie der Gerichtshof im Urteil *Stögmüller* (Entscheidungsgründe, Ziff. 5, EGMR-E 1, 86 a.E.) ausgeführt hat, sind die beiden Vorschriften nicht identisch.

Der Gerichtshof stellt jedoch nicht fest, dass die Dauer der Untersuchungshaft Matznetters vom 15. Mai 1963 bis zum 8. Juli 1965 durch irgendwelche Verzögerungen bei der am 11. Mai 1965 abgeschlossenen Voruntersuchung verursacht worden wäre; der Gerichtshof teilt die Ansicht der Kommission, dass die Art und Weise, in der die Gerichtsbehörden den Fall betrieben haben, nicht im Geringsten kritisiert werden kann. Die ungewöhnliche Dauer der Voruntersuchung ist durch die außergewöhnliche Komplexität des Falles gerechtfertigt. Es trifft zu, dass zwischen verschiedenen Vernehmungen Matznetters Intervalle von mehreren Monaten lagen (zwischen dem 20. Mai und 20. November 1963 und zwischen dem 7. Februar und dem 27. August 1964); außerdem wurde der Bf. vor dem 27. August 1964, d.h. mehr als 15 Monate nach seiner Verhaftung, nicht zu seiner persönlichen Rolle bei den inkriminierten Handlungen vernommen. Der Gerichtshof hält jedoch die Erklärungen, die der Untersuchungsrichter und die Regierung hierzu gegeben haben, für plausibel (s.o. die Zusammenfassung der Argumente der Verfahrensbeteiligten, Ziff. 5 [hier nicht wiedergegeben] und den Bericht der Kommission, Ziff. 20, 71 und Anhang IV). Der Gerichtshof stellt des Weiteren fest, dass die zuständigen Behörden die Abtrennung bestimmter Ermittlungen angeordnet, den Untersuchungsrichter vom 20. November 1963 bis 10. Mai 1965 von anderen Aufgaben freigestellt und so ihr Bemühen unter Beweis gestellt haben, jedwede Verzögerung im Laufe des Verfahrens zu vermeiden (Bericht der Kommission, Ziff. 72-73 und Anhang IV). Außerdem sollte nicht aus dem Blickfeld geraten, dass ein inhaftierter Angeklagter zwar Anspruch darauf hat, dass seine Sache mit Vorrang und besonderer Beschleunigung betrieben wird, dass dies aber auf der anderen Seite eine geordnete Rechtspflege nicht beeinträchtigen darf. Der Gerichtshof verweist zu diesem Punkt auf sein Urteil im Fall *Wemhoff* (S. 25-26, Ziff. 16-17, EGMR-E 1, 60).

*B. Zur Frage, ob das Verfahren bei der Prüfung der Anträge Matznetters auf Haftentlassung wegen fehlender „Waffengleichheit“ zu einer Verletzung von Art. 5 Abs. 4 oder Art. 6 Abs. 1 oder möglicherweise beider Artikel in Verbindung miteinander geführt hat*

**13.** Ein vergleichbares Problem ist vor dem Gerichtshof bereits im Fall *Neumeister* aufgetaucht; das Urteil vom 27. Juni 1968 (S. 43-44, Ziff. 22-25, EGMR-E 1, 70 f.) hat diese Frage verneint. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, im vorliegenden Fall von dieser Lösung abzuweichen, mit welcher sich Kommission und Regierung im Übrigen in der mündlichen Verhandlung einverstanden gezeigt haben.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

- mit fünf gegen zwei Stimmen, dass Art. 5 Abs. 3 der Konvention nicht verletzt wurde;
- einstimmig, dass Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt wurden;
- dass folglich der Sachverhalt des vorliegenden Falles keinerlei Verletzung der Konventionsverpflichtungen durch die Republik Österreich erkennen lässt.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Rolin, *Präsident* (Belgier), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Balladore Pallieri (Italiener), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Bilge (Türke); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Smyth (Ire)

**Sondervoten:** Fünf. (1) Zustimmendes Sondervotum des Richters Holmbäck; (2) Gemeinsames zustimmendes Sondervotum der Richter Verdross und Bilge; (3) Zustimmendes Sondervotum des Richters Balladore Pallieri; (4) Abweichende Meinung des Richters Zekia; (5) Separates Votum des Richters Cremona, teilweise abweichende Meinung (bzgl. Art. 5 Abs. 3) und teilweise zustimmend (bzgl. Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1).